

Musterlösung IPR MLaw FS 23

Prof. Dr. Pascal Grolimund, LL.M.

<p>1. Was halten Sie von einer testamentarischen Regelung eines mit letztem Wohnsitz in der Schweiz verstorbenen deutschen Staatsangehörigen, wonach er seinen Nachlass der Zuständigkeit seines Heimatstaates unterstelle? Sind die Schweizer Gerichte für diesen Nachlass zuständig?</p> <p>Bitte beantworten Sie diese Frage in wenigen Sätzen.</p>	<p>4 Pkte</p>
<ul style="list-style-type: none">• Aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit des Erblassers liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Das LugÜ findet keine Anwendung (Art. 1 Abs. 2 lit. a LugÜ). Auch im Übrigen gilt im Verhältnis zu Deutschland keine besondere staatsvertragliche Regelung• Art. 86 ff. IPRG sehen die Möglichkeit einer Zuständigkeitswahl der ausländischen Heimatgerichte nicht vor.• Art. 87 Abs. 2 IPRG sieht einzig für Auslandschweizer die Möglichkeit der Schweizer Heimatzuständigkeit vor.• Die laufende Revision des Int. Erbrechts will in Art. 88b E-IPRG ausdrücklich eine entsprechende Zuständigkeitswahl ins IPRG einführen.• Ein Teil der Lehre nimmt an, dass eine solche Zuständigkeitswahl bereits unter dem geltenden Recht sinngemäss zulässig sei.	<p>Jede Antwort 1 Pkt. Max. 4 Pkte.</p>
<p>2. Das Ehepaar EM und EF wohnte während der gesamten Ehedauer in Zürich. Der EM ist kroatischer Staatsangehöriger. Die EF ist Schweizerin. Während der letzten Sommerferien ist der EM in seine Heimat gereist und hat dort eine Scheidungsklage eingereicht. Nun liegt das Scheidungsurteil vor. Über einen allfälligen nachehelichen Unterhalt schweigt das Urteil. Die Vorsorgegelder des EM bei seiner Schweizer Pensionskasse weist es dem EM zu.</p> <p>EF fragt Sie, ob es möglich sei, in der Schweiz Unterhalt und die Teilung des Vorsorgeguthabens des EM zu erwirken.</p> <p>Wie ist die Rechtslage?</p> <p>Variante 1: Die EF hat sich auf das Scheidungsverfahren in Kroatien eingelassen.</p>	<p>8 Pkte</p>
<p><u>Einleitung</u></p> <ul style="list-style-type: none">• EF will von EM Unterhalt sowie die Teilung des Schweizer Vorsorgeguthabens aufgrund einer Scheidung in Kroatien.• Die Frage betrifft das Int. Scheidungsrecht.	<p>1 Pkt</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Gefragt wird nach der Zuständigkeit der Schweizer Gerichte und dem anwendbaren Recht. Vorfrageweise stellt sich die Frage der Anerkennung und Vollstreckung des kroatischen Scheidungsurteils. • Es liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Ein Ehegatte ist ausländischer Staatsangehöriger – die Staatsangehörigkeit ist anknüpfungsrelevant etwa in Art. 60 IPRG oder in Art. 5 des Haager Unterhaltsübereinkommens. Mit Bezug auf die Anerkennung spielt es sodann einzig eine Rolle, dass ein Urteil im Ausland ergangen ist. 	
<p><u>Zuständigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegend soll ein ausländisches Scheidungsurteil in der Schweiz ergänzt werden. Die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte richtet sich insoweit nach Art. 64 IPRG. • Mit Bezug auf den Unterhalt ist vorrangig das LugÜ zu beachten. Dieses findet auf Unterhaltsforderungen sachlich Anwendung (Art. 1 LugÜ). Der Unterhaltsbeklagte EM wohnt sodann in einem LugÜ-Staat, so dass das LugÜ auch räumlich-persönlich anwendbar ist (Art. 2 Abs. 1 LugÜ). Zeitlich ist es ohne Weiteres anwendbar. Zuständig sind vorliegend die Gerichte im Wohnsitzstaat des Beklagten nach Art. 2 Abs. 1 LugÜ, d.h. mithin die Schweizer Gerichte. Die örtliche Zuständigkeit folgt insoweit ebenfalls aus Art. 64 IPRG. • Nach Art. 64 Abs. 1 IPRG sind die nach Art. 59 ff. IPRG zuständigen Gerichte auch für die Ergänzung eines Scheidungsurteils zuständig. In casu besteht nach Art. 59 IPRG eine Zuständigkeit am Wohnsitz des beklagten EM oder der klagenden EF. Da beide in Zürich wohnhaft sind, sind die Gerichte in ZH zuständig. 	<p>1.5 Pkte</p>
<p><u>Anerkennung und Vollstreckung des kroatischen Scheidungsurteils</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Indes gilt es in einem Schweizer Verfahren ein ausländisches Scheidungsurteil nur zu ergänzen, wenn das betreffende Statusurteil in der Schweiz überhaupt anerkannt wird, andernfalls die Eheleute aus Schweizer Sicht gar nicht geschieden sind. Weiter wird nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung verlangt, dass im bisherigen Urteil über eine bestimmte Frage nicht entschieden worden ist (BGer 5A_768/2021 vom 16. August 2022 E. 2.4), d.h. in den zu ergänzenden Punkten eine Lücke aufweist. • Mangels Staatsvertrags im Verhältnis zu Kroatien richtet sich die Anerkennung nach IPRG. • Nach Art. 25 ff. IPRG wird ein ausländisches Scheidungsurteil anerkannt, wenn es dort rechtskräftig ist, die indirekte Zuständigkeit gegeben ist und kein Verweigerungsgrund vorliegt. • Der EM hat vorliegend das Scheidungsverfahren während seiner Ferien in Kroatien hängig gemacht. Er ist kroatischer Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz. Die EF ist Schweizerin mit Wohnsitz in der Schweiz. Es stellt sich die Frage, ob in dieser Konstellation die kroatischen Gerichte aus Schweizer Sicht für die Scheidung zuständig sind. 	<p>4 Pkte</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 65 Abs. 1 lit. a IPRG ist dies grundsätzlich der Fall. Namentlich ergibt sich dort auch die indirekte Heimatzuständigkeit der Gerichte eines Ehegatten. Nach Art. 65 Abs. 2 IPRG gilt dies aber dann nicht, wenn nur der klagende Ehegatte diesem Staat angehört und der beklagte Ehegatte, wie hier, in der Schweiz wohnt. Insoweit fehlt die indirekte Zuständigkeit. Diese wird aber dadurch begründet, dass sich der beklagte Ehegatte in dieser Konstellation auf das ausländische Verfahren einlässt (Art. 65 Abs. 2 lit. b IPRG). Ausnahmsweise ist hier eine Einlassung in nichtvermögensrechtlichen Verhältnissen möglich. Diese ist vorliegend erfolgt, womit die indirekte Zuständigkeit der kroatischen Gerichte vorliegt. • Im Übrigen sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Anerkennung des Scheidungsurteils aus Kroatien sprechen würden, womit die Scheidung als solche in der Schweiz anerkannt wird. • Hinsichtlich des Unterhalts enthält das Urteil der kroatischen Gerichte keinerlei Anordnung, womit insoweit eine Lücke vorliegt. • Hinsichtlich der Vorsorgegelder des EM bei seiner Schweizer PK enthält das Urteil der kroatischen Gerichte zwar eine Anordnung. Diese werden dem EM zugewiesen. Hinsichtlich der Teilung der Schweizer Vorsorgeguthaben besteht indes nach Art. 63 Abs. 1^{bis} IPRG eine ausschliessliche Schweizer Zuständigkeit. Insoweit besteht keine kroatische indirekte Zuständigkeit, womit das dortige Urteil in diesem Punkt in der Schweiz nicht anerkannt wird und auch insoweit eine Lücke aufweist. <p>Entsprechend kann das kroatische Urteil im Unterhalts- und im Vorsorgepunkt ergänzt werden.</p>	
<p><u>Anwendbares Recht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ergänzung des kroatischen Scheidungsurteils erfolgt gemäss Art. 64 Abs. 2 IPRG nach Schweizer Recht. • Vorrangige Staatsverträge sind jedoch auch hier zu beachten. Hinsichtlich des Vorsorgeausgleiches ist kein Staatsvertrag einschlägig. • Hinsichtlich des Unterhalts findet das Haager Unterhaltsübereinkommen Anwendung (Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Art. 49 IPRG). • Der nacheheliche Unterhalt untersteht dem dortigen Art. 8. • Danach findet auf den nachehelichen Unterhalt das auf die Scheidung angewandte Recht Anwendung. • Soweit das kroatische Gericht die Ehegatten nach kroatischem Recht geschieden hat, findet auf den Unterhaltsanspruch der EF folglich kroatisches Recht Anwendung. 	<p>1.5 Pkte</p>
<p>3. Das Ehepaar EM und EF wohnte während der gesamten Ehe in Zürich. Der EM ist kroatischer Staatsangehöriger. Die EF ist Schweizerin. Während der letzten Sommerferien ist der EM in seine Heimat gereist und hat dort eine Scheidungsklage eingereicht. Nun liegt das Scheidungsurteil vor. Über einen</p>	<p>8 Pkte</p>

<p>allfälligen nachehelichen Unterhalt schweigt das Urteil. Die Vorsorgegelder des EM bei seiner Schweizer Pensionskasse weist es dem EM zu.</p> <p>EF fragt Sie, ob es möglich sei, in der Schweiz Unterhalt und die Teilung des Vorsorgeguthabens des EM zu erwirken.</p> <p>Wie ist die Rechtslage?</p> <p>Variante 2: Die EF hat die Zuständigkeit der kroatischen Gerichte bestritten.</p>	
<p><u>Einleitung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Vgl. die Ausführungen in Aufgabe 2 (Variante 1). Jedoch scheitert die Anerkennung des kroatischen Scheidungsurteils in der vorliegenden Variante 2 an der fehlenden indirekten Zuständigkeit der kroatischen Scheidungsgerichte gemäss Art. 65 Abs. 2 lit. a IPRG. Die Ehegatten sind folglich aus Schweizer Sicht weiterhin verheiratet. Die Fallfrage müsste daher in der Variante 2 lauten: EF will von EM die Scheidung sowie die Regelung der Scheidungsnebenfolgen. Der Fall betrifft das Int. Scheidungsrecht. Gefragt wird nach der Zuständigkeit der Schweizer Gerichte und dem anwendbaren Recht. Die Internationalität ist aufgrund der ausländischen Staatsangehörigkeit des EM zu bejahen. Die Staatsangehörigkeit dient etwa in Art. 60 IPRG oder in Art. 5 Haager Unterhaltsübereinkommen als Anknüpfungsbegriff. Im Rahmen der Scheidung ist zunächst die Statusfrage – kann überhaupt geschieden werden – zu beantworten. Danach sind die einzelnen Nebenfolgen der Scheidung zu beurteilen. <p><u>Statusfrage</u></p> <p><u>Zuständigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Schweizer Gerichte, und mithin die Gerichte in Zürich, sind nach Art. 59 IPRG (sowohl lit. a und b) zuständig. Es ist kein Staatsvertrag einschlägig. Namentlich das LugÜ findet auf die Scheidung als solche nach Art. 1 Abs. 2 LugÜ sachlich keine Anwendung. <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Nach Art. 61 IPRG untersteht die Scheidung Schweizer Recht. Es ist kein Staatsvertrag einschlägig. <p><u>Unterhalt</u></p> <p><u>Zuständigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Schweizer Gerichte am Wohnsitz des beklagten EM sind nach Art. 2 Abs. 1 LugÜ zuständig. Das LugÜ ist sachlich, räumlich-persönlich und zeitlich anwendbar. 	<p>1.5 Pkte</p> <p>2 Pkte</p> <p>2 Pkte</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Zürich ergibt sich aus Art. 63 Abs. 1 IPRG. 	
<p><u>Anwendbares Recht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Haager Unterhaltsübereinkommen ist anwendbar (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 49 IPRG). • Nach Art. 8 findet das auf die Scheidung angewendete Recht auf den Unterhalt Anwendung. Da vorliegend nun die Scheidung dem Schweizer Recht untersteht (Art. 61 IPRG), beurteilen sich auch die Unterhaltsansprüche in Abweichung zu Variante 1 nach Schweizer Recht. 	
<p><u>Vorsorgeausgleich</u></p> <p><u>Zuständigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schweizer Gerichte, und mithin die Gerichte in Zürich, sind nach Art. 63 Abs. 1^{bis} IPRG ausschliesslich zuständig. • Es ist kein Staatsvertrag einschlägig. Namentlich findet das LugÜ auf den Vorsorgeausgleich nach Art. 1 Abs. 2 LugÜ sachlich keine Anwendung. 	2 Pkte
<p><u>Anwendbares Recht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vorsorgeausgleich untersteht nach Art. 63 Abs. 2 IPRG Schweizer Recht. • Es ist kein Staatsvertrag einschlägig. 	
<p><u>Weitere Nebenfolgen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Güterrecht</u>: Zuständigkeit nach Art. 51 lit. b i.V.m. Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 59 (alternativ lit. a oder b) IPRG; Anwendbares Recht nach Art. 54 Abs. 1 lit. a IPRG ist Schweizer Recht. • <u>Kinder</u>: keine • <u>Namen</u>: Zuständigkeit nach Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 59 (alternativ lit. a oder b); Anwendbares Recht nach Art. 37 Abs. 1 IPRG Schweizer Recht, der EM könnte nach Art. 37 Abs. 2 die namensrechtlichen Folgen der Scheidung indes auch seinem kroatischen Heimatrecht unterstellen. 	0.5 Pkte